Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 58.

(Nr. 7501.) Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1869., betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

Nach Ihrem Antrage vom 21. August d. J. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, die durch die Allerhöchsten Erlasse vom 3. November 1862., beziehungsweise vom 4. April 1868. eingesetzte Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn mit dem 31. Dezember d. J. aufzulösen und die noch zu erledigenden Geschäfte der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu übertragen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 27. August 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7502.) Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869., betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Nach Ihrem Antrage vom 27. August d. J. will Ich Sie hiermit ermächtigen, die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1867. eingesetzte Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn mit dem 31. Dezember d. J. aufzulösen und die noch zu erledigenden Geschäfte der Eisenbahndirektion in Kassel zu übertragen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin den 30. August 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 18. September 1869.

(Nr. 7503.) Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869., betreffend die Genehmigung des Statuts für das Neue Brandenburgische Kreditinstitut.

Auf Ihren Bericht vom 4. August d. J. ertheile Ich dem anliegenden, in Folge des Beschlusses der Generalversammlung der ritterschaftlichen Kreditverbundenen der Kur- und Neumark vom 27. Mai v. J. aufgestellten Statute für das Neue Brandenburgische Kreditinstitut hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Genehmigung, sowie gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. für 1833. S. 75.) will Ich dem Neuen Brandenburgischen Kreditinstitute hiermit das Privilegium bewilligen, die in jenem Statute näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Pfandbriefe und Kupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Im Uebrigen ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Pfandbriefe und der Kupons eine Gewährleistung Seitens des Staates zu übernehmen, ertheilt worden.

Dieser Mein Erlaß und das beiliegende Statut sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 30. August 1869.

Wilhelm.

Zugleich für den Minister für Handel ꝛc.	Zugleich für den Finanzminister:	
v. Selchow.	Gr. zu Eulenburg.	Leonhardt.

An die Minister der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz.

Sta-

Statut

für das

Neue Brandenburgische Kreditinstitut.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für die Besitzer der von dem Verbande des Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kreditinstituts ausgeschlossenen, innerhalb der durch das Gesetz vom 1. Juli 1823. (Gesetz-Samml. S. 130.) und durch die Verordnung vom 17. August 1825. (Gesetz-Samml. S. 193.) festgestellten Grenzen der Kur- und Neumark belegenen ländlichen Grundstücke wird ein Kreditinstitut unter der Benennung:

„Neues Brandenburgisches Kreditinstitut"

errichtet.

Dasselbe genießt alle Rechte einer Korporation, der Erwerb von Grundstücken aber ist demselben nur soweit gestattet, als es sich um die Beschaffung eines Geschäftslokales oder um die Sicherung einer Forderung handelt.

Die Vertretung desselben nach Außen, sowie die Verwaltung desselben wird der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschaftsdirektion unter Mitwirkung der Provinzial-Ritterschaftsdirektionen mit dem Vorbehalte der Auflösbarkeit dieses Verhältnisses (§§. 54. ff.) übertragen.

Die öffentlichen Blätter, durch welche die Direktion die ihr obliegenden Bekanntmachungen zu erlassen hat, sind die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. d. O., Köslin, Stettin und Magdeburg, sowie der Königlich Preußische Staatsanzeiger.

Ob und in welchen anderen Blättern die Bekanntmachungen zu erlassen, bleibt der Bestimmung der Direktion überlassen.

Das Institut hat seinen Sitz in Berlin und seinen Gerichtsstand bei dem Königlichen Stadtgerichte daselbst.

§. 2.

Das Neue Brandenburgische Kreditinstitut gewährt denjenigen Grundbesitzern, welche dem Verbande desselben beitreten, gegen hypothekarische Sicherheit Darlehne mittelst Ausfertigung von Schuldverschreibungen, welche auf jeden Inhaber lauten, die Bezeichnung: „Neue Brandenburgische Pfandbriefe" tragen und nach der Wahl des Darlehnsnehmers dem Inhaber zu einem Satze von vier, vier und einhalb oder fünf Prozent jährlich verzinst werden. Dem Engeren Ausschusse bleibt es vorbehalten, einen anderweitigen Zinssatz, soweit dies ohne Ver-

Verletzung der den Inhabern bereits emittirten Verschreibungen zustehenden Rechte geschehen kann, festzustellen.

II. Von den Darlehnen.

§. 3.

Zur Aufnahme in den Verband und zur Beleihung mit Pfandbriefen sind nur solche Grundstücke geeignet, welche zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind (mit Inbegriff derjenigen geschlossenen Grundstücke auf städtischen Feldmarken, deren Gehöfte außerhalb der Stadt und Vorstadt liegen), und welche

a) weder zu dem Verbande des Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kreditinstituts gehören, noch fähig sind, demselben beizutreten,

b) sich nicht im Besitze einer Gemeinde, juristischen Person oder Handelsgesellschaft befinden,

c) nach der in Gemäßheit des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861. erfolgten Abschätzung einen Reinertrag von mindestens 50 Thaler jährlich gewähren,

d) nicht mit Leistungen aus dem gutsherrlichen Verbande (Reallasten oder Servituten), die ihren Ertrag schmälern und der Ablösung unterliegen, belastet sind.

Ein von dem Neuen Brandenburgischen Kreditinstitute beliehenes Grundstück kann, Falls es durch Zulegung anderer Grundstücke oder durch sonstige Werthsvermehrung zur Aufnahme in den Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kreditverband befähigt wird, dem letzteren nur nach Ausscheiden aus dem Neuen Brandenburgischen Kreditinstitut (§. 44.) beitreten.

§. 4.

Einer jeden Bepfandbriefung geht die Werthsermittelung des zu beleihenden Grundstücks voran. Es wird dabei der bei Veranlagung der Grundsteuer nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 253.), der Verordnung vom 12. Dezember 1864. (Gesetz-Samml. S. 673.) und dem Gesetze vom 8. Februar 1867. (Gesetz-Samml. S. 185.) festgestellte Reinertrag zu Grunde gelegt, und der dreißigfache Betrag desselben, sowie der zehnfache Betrag des nach §§. 4. und 5. Nr. 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 317.) ermittelten jährlichen Nutzungswerthes des Wohngebäudes, als der Kapitalswerth des Grundstücks angenommen. Von demselben ist aber der zwanzigfache Betrag der Grund- und Gebäudesteuer und anderweiten Abgaben (§. 7.) — die Naturalabgaben nach den publizirten vierzehnjährigen Marktdurchschnittspreisen zu Gelde gerechnet — abzusetzen; die nach diesem Abzuge verbleibende Summe ist als Beleihungswerth des Grundstücks anzunehmen.

§. 5.

Die definitive Festsetzung dieser Werthsermittelung (Taxe) geschieht durch die

die Direktion des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts, deren Ermessen es überlassen bleibt, vorher eine Besichtigung des Grundstücks durch einen Kreis-Kommissarius anzuordnen. Eine solche Besichtigung ist in jedem Falle alsdann nothwendig, wenn die Bepfandbriefung zu einem die Hälfte des Beleihungswerthes überschreitenden Betrage (§. 6.) nachgesucht wird.

Wenn Gebäude, Inventarien oder Ackerbestellung unwirthschaftlich oder unvollständig befunden werden, so muß die Direktion einen entsprechenden Abzug bestimmen.

§. 6.

Das zu gewährende Darlehn darf zwei Drittheile des nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Statuts ermittelten Beleihungswerthes des Grundstücks nicht übersteigen.

§. 7.

Wer die Bewilligung eines Pfandbriefsdarlehns nachsuchen will, hat seinen Antrag bei der Direktion schriftlich anzubringen. Demselben sind beizufügen:

1) ein von dem Katasterkontroleur beglaubigter Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle, resp. dem Flurbuch und aus der Gebäudesteuerrolle, aus welchem
   a) der Flächeninhalt der Liegenschaften des zu beleihenden Grundstücks nach den verschiedenen Kulturarten und Bonitätsklassen und der eingeschätzte Reinertrag, sowie der Betrag der Grundsteuer,
   b) der eingeschätzte Nutzungswerth der Gebäude und
   c) der Betrag der Gebäudesteuer hervorgeht;
2) der neueste vollständige Hypothekenschein;
3) eine amtliche Bescheinigung über die auf dem Grundstücke haftenden öffentlichen Lasten und Abgaben, einschließlich der an die geistlichen und Schul-Institute zu entrichtenden;
4) das neueste Feuersozietäts-Kataster;
5) ein durch das Dorfgericht bescheinigtes Verzeichniß des lebenden Inventars und eine amtliche Bescheinigung des Dorfgerichts darüber, ob dasselbe, sowie das vorhandene todte Inventarium den Verhältnissen der Wirthschaft entsprechend gut vorhanden ist, und ob die Gebäude wirthschaftlich gut erhalten sind.

§. 8.

Der Darlehnsnehmer ist verpflichtet:

a) bei Gewährung von 4prozentigen Pfandbriefen für das Darlehn eine Jahreszahlung von $4\frac{3}{4}$ Prozent, und wenn dasselbe in $4\frac{1}{2}$prozentigen Pfandbriefen gegeben worden, eine Jahreszahlung von $5\frac{1}{4}$ Prozent, sowie, wenn es in 5prozentigen Pfandbriefen gegeben worden, eine Jahreszahlung von $5\frac{3}{4}$ Prozent, und außerdem in allen Fällen für die ersten sechs-

sechszehn Jahre von noch ¼ Prozent in halbjährlichen Raten zu entrichten (§. 14.);

b) von dem Darlehnskapitale Ein Prozent des Nominalbetrages beim Empfang der Pfandbriefe zum Verwaltungsfonds baar zu zahlen (§§. 10. und 28.);

c) das Darlehnskapital ganz oder theilweise nach sechsmonatlicher Aufkündigung, welche dem Institute nur in den Fällen des §. 17. zusteht, zurückzuzahlen;

d) im Falle der Zahlungssäumniß von dem rückständig gebliebenen Betrage fünf Prozent Verzugszinsen bis zum Ablauf desjenigen Halbjahres zu entrichten, in welchem die Zahlung erfolgte;

e) überhaupt den Bestimmungen dieses Statuts sich zu unterwerfen.

Das Institut ist befugt, wegen seiner rechtskräftigen Forderungen sich nach eigenem Ermessen an das Mobiliarvermögen des Schuldners oder an das verpfändete Grundstück zu halten und gleichzeitig die Sequestration und Subhastation des Grundstücks auszubringen.

Der Darlehnsnehmer hat hierüber unter Bekenntniß des Valuten-Empfanges und unter Verpfändung des Grundstücks und dessen Zubehör, namentlich der Brandvergütigungen, für Kapital, Zinsen, sonstige Jahreszahlungen und Kosten eine Urkunde vor Gericht oder Notar, oder vor dem Syndikus resp. dessen Vertreter auszustellen. Den Syndicis des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts, sowie deren Vertretern wird, insofern sie nicht schon an sich zur Aufnahme notarieller Akte befugt sind, Falls sie die höchste juristische Prüfung bestanden haben, zu diesem Behufe die Befugniß, Urkunden dieser Art aufzunehmen und auszufertigen, diesen Urkunden aber die Glaubwürdigkeit von Notariatsakten und insbesondere die Eigenschaft beigelegt, Eintragungen in das Hypothekenbuch zu begründen.

Bei jeder Besitzveränderung muß die persönliche Verpflichtung aus dem Darlehnsvertrage von dem neuen Erwerber in einer auf die obige Weise auf seine Kosten auszustellenden Urkunde übernommen und diese Urkunde innerhalb vier Wochen nach der Uebernahme des Grundstücks der Direktion eingesandt werden, welche hiernächst den früheren Besitzer seiner persönlichen Verpflichtung entlassen muß.

§. 9.

Dem zu bewilligenden Pfandbriefs-Darlehen dürfen in der Regel außer den öffentlichen Lasten und Abgaben, den Rentenbank- und Domainen-Amortisationsrenten keine Forderungen in dem Hypothekenbuche voranstehen. Es ist Sache des Darlehnssuchers, die prioritätische Eintragung des Darlehns vor allen anderen Forderungen herbeizuführen.

Kann der Darlehnssucher die Priorität vor den eingetragenen Forderungen nicht beschaffen, so ist die Bewilligung eines Darlehns dennoch zulässig, wenn derselbe sich verpflichtet, die eingetragene Forderung innerhalb der von der Direktion zu bestimmenden Frist zur Löschung zu bringen. Bis zu dieser Löschung

sind

sind für je sechszig Thaler der prioritätisch eingetragenen Forderungen, bei denen an Stelle des Kapitals auch noch zweijährige Zinsrückstände in Ansatz zu bringen sind, Einhundert Thaler von dem nach §. 5. an sich zulässigen Darlehnsbetrage in Abrechnung zu bringen.

§. 10.

Die Darlehnsvaluta wird dem Empfangsberechtigten nach Abzug des zum Verwaltungsfonds zu entrichtenden Einen Prozent (§. 8.b.) in Neuen Brandenburgischen nach §. 2. verzinslichen Pfandbriefen nach dem Nennwerth, bei Kursen über Pari aber in baarem Gelde ausgereicht.

Der in letzterem Falle für das Institut erwachsende Gewinn wird gleichmäßig auf den Sicherheitsfonds und den Amortisationsfonds vertheilt.

§. 11.

Dem Darlehnsnehmer kann im ersteren Falle auf seinen, spätestens beim Empfange der Pfandbriefe zu stellenden Antrag, wenn der Kurs der zu dem jedesmaligen höchsten Zinsfuße ausgegebenen Pfandbriefe unter Pari steht, zur völligen oder theilweisen Ausgleichung der Differenz zwischen dem Kurs- und Nennwerthe derselben ein baarer nach Maaßgabe des §. 12. zu verzinsender und zurückzuerstattender Zuschuß bis auf Höhe von fünf Prozent vom Nennwerthe des nachgesuchten Pfandbriefs-Darlehns aus den Ueberschüssen der Verwaltungskosten (§§. 14. 28.) nach Ermessen der Direktion gewährt werden.

Der Kurs wird hier, wie in dem vorhergehenden Paragraph, nach dem amtlichen Kurszettel der Berliner Börse bestimmt und festgestellt.

§. 12.

Der Schuldner stellt über den ihm gewährten baaren Zuschuß (§. 11.) eine eintragungsfähige Darlehns-Obligation aus, in welcher er die Verzinsung des Darlehns mit fünf Prozent und dessen Rückzahlung in zehn gleichmäßigen auf einander folgenden halbjährlichen Raten übernimmt.

Das Zuschuß-Darlehn nebst Zinsen muß unmittelbar hinter dem Pfandbriefs-Darlehn im Hypothekenbuche zur Eintragung gebracht werden.

§. 13.

Der Darlehnsnehmer ist verpflichtet, die auf dem beliehenen Grundstücke vorhandenen Gebäude mit dem zulässigen höchsten Betrage gegen Feuersgefahr zu versichern, jedoch nur bei einer inländischen, auf Gegenseitigkeit begründeten Versicherungsgesellschaft.

Der Darlehnsnehmer ist außerdem verpflichtet, die Saaten gegen Hagelschlag angemessen zu versichern. Diese Versicherungen müssen so lange andauern, als das Grundstück bepfandbrieft ist; die Direktion kann jederzeit den Nachweis der Versicherung fordern.

§. 14.

Von den Jahreszahlungen des Schuldners (§. 8.a.) sind

a) vier resp. vier einhalb oder fünf Prozent zur Verzinsung der ausgegebenen Pfandbriefe,

b) ein

b) ein Viertel Prozent zur Bestreitung der Verwaltungskosten (Quittungsgroschen, §. 29.),

c) ein halbes Prozent zur Bildung eines Amortisationsfonds (§. 32.)

bestimmt.

Das von den Schuldnern außerdem in den ersten sechszehn Jahren zu zahlende ein Viertel Prozent fließt zu einem anzusammelnden Sicherheitsfonds (§. 30.).

Die Zahlung hat der Schuldner in halbjährlichen Terminen, und zwar in der Zeit vom 1. bis 15. Juni und vom 1. bis 15. Dezember jeden Jahres an die Kasse des Instituts in Preußischem Silberkurant oder in nicht verjährten fälligen Kupons Neuer Brandenburgischer Pfandbriefe zu leisten.

§. 15.

Wenn der Schuldner durch Brandschaden, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Mißwachs oder sonstige außerordentliche Unglücksfälle außer Stand gesetzt ist, seiner Zahlungsverbindlichkeit, sie betreffe Jahreszahlung oder Kapital, rechtzeitig nachzukommen, so kann ihm eine Zahlungsnachsicht auf längstens Ein Jahr bewilligt werden. In solchem Falle muß der Schuldner aber die Stundung spätestens vierzehn Tage vor dem Eintritt des Zahlungstermins nachsuchen, den angegebenen Stundungsgrund durch das Zeugniß eines Kreiskommissars bescheinigen und den Rückstand für die Stundungsfrist mit fünf Prozent jährlich verzinsen.

§. 16.

Wenn der Schuldner eine Kapitalszahlung oder eine Rate der von ihm zu entrichtenden Jahreszahlung im Fälligkeitstermine unberichtigt läßt, ohne Stundung dafür erlangt zu haben, so steht dem Kreditinstitute die Befugniß zu, sofort eine Mandatsklage anzustellen und nach eingetretener Vollstreckbarkeit des Mandats nach dem Ermessen der Direktion in das Mobiliarvermögen des Schuldners oder in das verpfändete Grundstück Exekution, Sequestration resp. Subhastation bei dem betreffenden Gerichte nachzusuchen.

Der Schuldner kann nicht verlangen, daß das Institut sich zunächst an das verpfändete Grundstück halte, auch nicht der gleichzeitigen Betreibung der Sequestration und Subhastation des Grundstücks widersprechen und eben sowenig gegen das Institut auf gerichtliche Zahlungsstundung provoziren.

§. 17.

Das Institut hat das Recht, das Pfandbriefskapital mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen:

a) wenn das verpfändete Grundstück seinem Werthe nach so weit verringert wird, daß dasselbe einen Reinertrag von 50 Thalern (§. 3. Littr. c.) nicht mehr gewährt. Die Befugniß zu Partialkündigungen für den Fall sonstiger Werthsverminderungen wird hierdurch nicht berührt;

b) wenn der Besitzer desselben die ihm obliegenden Zahlungen an das Institut nicht pünktlich leistet. Diese Befugniß erlischt, sobald in Folge der Kün-

Kündigung die rückständigen Zahlungen geleistet und die etwa bereits aufgewendeten Kosten berichtigt worden;

c) wenn derselbe nicht den Nachweis führen kann, die auf dem Grundstücke haftenden öffentlichen Abgaben, insbesondere die Domainen-Amortisationsrenten oder den Kanon, regelmäßig bezahlt zu haben;

d) wenn das Grundstück unter Sequestration oder Subhastation gestellt wird;

e) wenn der Besitzer so schlecht wirthschaftet, daß nach der von der Direktion durch zwei Kreiskommissarien zu veranlassenden Untersuchung eine erhebliche Verschlechterung des Grundstücks und eine Gefahr für die Sicherheit des Instituts zu besorgen ist, und derselbe der Anweisung der Direktion, den vorgefundenen Mängeln abzuhelfen, in der ihm bestimmten Frist nicht genügt;

f) wenn derselbe die ihm nach §. 13. obliegende Verpflichtung zur Versicherung des Grundstücks gegen Feuersgefahr und Hagelschlag nicht erfüllt;

g) wenn derselbe der im §. 8. enthaltenen Verpflichtung zur Uebernahme der persönlichen Verbindlichkeit aus dem Darlehnsvertrage in der bestimmten Frist nicht entspricht;

h) wenn er die Uebernahme des ihm durch ordnungsmäßige Wahl oder Ernennung zugefallenen Amts eines Kreiskommissarius verweigert, ohne demselben schon früher vorgestanden zu haben (§. 47.), oder ohne daß ihm die Gründe zur Seite stehen, welche ihn nach dem Gesetze zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen würden;

i) wenn das Grundstück in den Besitz einer Gemeinde, einer Korporation, juristischen Person oder Handelsgesellschaft gelangt (§. 3. Littr. b.).

§. 18.

Die Kosten der Vorbereitung des Darlehnsgeschäfts trägt der Darlehnssucher auch in dem Falle, daß das nachgesuchte Darlehn ihm nicht bewilligt werden kann. Dieselben werden nach der bestehenden Gebühren-Ordnung (§. 57.) berechnet.

Von jedem Darlehnssucher ist vor Aufnahme der Taxe ein von der Direktion zu bemessender Kostenvorschuß zur Institutskasse einzuzahlen.

III. Von den Pfandbriefen.

§. 19.

Für jedes Darlehn, welches nach vorstehenden Bestimmungen bewilligt und auf den Namen des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts eingetragen worden ist, darf ein gleich hoher Betrag Neuer Brandenburgischer Pfandbriefe ausgegeben werden.

§. 20.

Die Neuen Brandenburgischen Pfandbriefe werden von der Direktion nach dem

dem anliegenden Formular in Apoints von 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 200 Rthlr., 100 Rthlr., 50 Rthlr. und bei den zu vier oder fünf Prozent verzinslichen Pfandbriefen zu 25 Rthlr. Kurant ausgefertigt und von dem Syndikus des Instituts mitvollzogen.

Hierbei ist zu prüfen, ob für das Institut wirklich eine dem Betrage der auszugebenden Pfandbriefe gleichkommende Darlehnsforderung auf das Grundstück gehörig eingetragen worden ist. Nach hiervon genommener Ueberzeugung vollzieht die Direktion unter Beglaubigung des Syndikus die Pfandbriefe. Letztere werden erst durch diese Vollziehung perfekt, und hiernächst in die von der Direktion über die ausgefertigten Pfandbriefe zu führenden Register eingetragen. Auf dem Hypotheken-Instrument wird sodann von der Direktion unter Mitvollziehung des Syndikus ein Vermerk registrirt:

> daß über den Betrag der darin verschriebenen Darlehnsforderung Neue Brandenburgische Pfandbriefe ausgefertigt worden, und daß demzufolge dem Kreditinstitute nach Vorschrift des Statuts eine Disposition über das Darlehnskapital zwar zum Zwecke der Befriedigung von Pfandbriefsinhabern und der Einlösung von Pfandbriefen, außerdem aber nur in Gemäßheit des §. 42. zustehe.
>
> Der Zinsfuß bestimmt die Serie (4 resp. 4½ resp. 5 prozentige), innerhalb welcher die einzelnen Pfandbriefe unter fortlaufenden Nummern auszufertigen sind.

§. 21.

Dem Engeren Ausschuß sind jedesmal bei dessen nächster Versammlung Nachweisungen:

1) des Betrages der gemäß §§. 8. und 9. eingetragenen Darlehne und der einzelnen beliehenen Güter,
2) der nach §. 20. ausgefertigten Pfandbriefe,
3) der kassirten oder nach geschehenem Aufgebote hinsichtlich des Pfandbriefsrechts präkludirten Pfandbriefe (§§. 35. 36. und 41.),
4) derjenigen Beträge, über welche den Pfandbriefsschuldnern löschungsfähige Quittungen oder Cessionen ertheilt sind (§. 42.),

vorzulegen.

Der Engere Ausschuß hat sich durch Prüfung dieser Nachweisungen Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß der Gesammtbetrag der ausgefertigten und in Umlauf befindlichen Pfandbriefe den Gesammtbetrag der dem Kreditinstitute nach §. 8. zustehenden hypothekarischen Darlehnsforderungen nicht übersteigt. Außerdem muß hierüber bei den Kassenrevisionen und dem Königlichen Kommissarius mindestens jährlich einmal ein Nachweis geführt, auch dadurch eine Kontrole geübt werden, daß von der Direktion bei jeder Ausfertigung von Pfandbriefen nur die hierzu nothwendige Anzahl von den unter doppeltem Verschluß zu haltenden Pfandbriefs-Formularen, in welche der Kapitalbetrag eingedruckt sein muß, herausgegeben wird.

§. 22.

Den Neuen Brandenburgischen Pfandbriefen werden von der Direktion auf einen vierjährigen Zeitraum Zinskupons, welche den halbjährlichen Zinsbetrag des Kapitals ausdrücken, und jedem Zinskuponbogen ein Talon, welcher für den Inhaber die Anweisung zur Erhebung der neuen Kupons auf die nächstfolgenden vier Jahre enthält, nach dem anliegenden Muster beigegeben.

B.

§. 23.

Die für das Kreditinstitut nach §. 8. eingetragenen Darlehnsforderungen sind ausschließlich den Inhabern Neuer Brandenburgischer Pfandbriefe zu ihrer Sicherheit angewiesen.

Der Inhaber eines Neuen Brandenburgischen Pfandbriefs ist berechtigt, vom Kreditinstitute

a) die Zahlung der verschiedenen Zinsen in den festgesetzten Fälligkeitsterminen,

b) die Zahlung des Kapitals in dem Falle zu verlangen, daß sein Pfandbrief zur baaren Einlösung öffentlich aufgerufen wird, oder wenn die verschriebenen Zinsen innerhalb dreier Monate nach der Fälligkeit nicht zur Auszahlung kommen.

Für diese Zahlungen haftet das Kreditinstitut mit seinem ganzen Vermögen, namentlich mit allen seinen Forderungsrechten gegen seine eigenen Schuldner unter Garantie sämmtlicher zu dem Kreditinstitute verbundenen Grundbesitzer (§§. 1. 2. 20. 31. und 46.).

Eine Befugniß zur Kündigung des Kapitals steht dem Inhaber des Pfandbriefes nicht zu.

§. 24.

Die Zahlung der Zinsen durch Einlösung der Kupons erfolgt vom 1. Juli und 2. Januar ab bei der Kasse des Instituts.

Eine Amortisation der Zinskupons und Talons findet nicht statt.

§. 25.

Wegen der Eigenthumsübertragung, der Vindikation und des Aus- und Wiederinkurssetzens der Neuen Brandenburgischen Pfandbriefe finden die gemeingesetzlichen Bestimmungen für die auf jeden Inhaber lautenden Papiere Anwendung.

§. 26.

Pfandbriefe, welche durch Vermerke, Beschädigung oder Befleckung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, gleichwohl aber die wesentlichen Merkmale der Aechtheit und Identität, nämlich die Serie, die Nummer, den Kapitalsbetrag, die Firma der Behörde, die Namen der Direktoren und den vollzogenen Beglaubigungsvermerk noch erkennen lassen, werden auf Verlangen des Inhabers nach dem Gesetze vom 4. Mai 1843. (Gesetz-Samml. S. 177.) gegen Erstattung der baa-

baaren Auslagen, einschließlich der Schreibgebühren, und zwar unter derselben Nummer umgefertigt.

Ebenso werden für völlig vernichtete Pfandbriefe, wenn die Thatsache der Vernichtung in einer jeden Zweifel und jede Ungewißheit ausschließenden Weise nachgewiesen wird, andere Exemplare unter derselben Serie und Nummer und über dieselben Beträge gegen Erstattung der Auslagen ausgefertigt. Ob der vorerforderte Beweis geführt sei, bleibt lediglich der Beurtheilung der Direktion vorbehalten.

Wenn dieser Beweis nicht geführt worden, oder wenn in dem Falle der Beschädigung die wesentlichen Merkmale des Pfandbriefes nicht mehr erkennbar sind, sowie in allen Fällen, wenn der Pfandbrief dem Inhaber entwendet oder sonst abhanden gekommen ist, findet die Ausfertigung eines anderen Pfandbriefes nur nach vorgängigem Aufgebot und gerichtlicher Amortisation, und immer nur unter neuer Nummer statt.

IV. Von den Fonds des Instituts und deren Verwaltung.

§. 27.

Die Fonds des Instituts sind:

A. der Verwaltungsfonds;
B. der Sicherheitsfonds;
C. der Amortisationsfonds.

A. Der Verwaltungsfonds.

§. 28.

Der Verwaltungsfonds wird aus dem von jedem Darlehnsempfänger beim Empfange des Pfandbriefkapitals nach §. 8. b. zu entrichtenden Einen Prozent und den Zinsen seiner Bestände gebildet.

Derselbe ist Eigenthum des Instituts und zu unvermeidlichen Ausgaben bestimmt, namentlich zur Bestreitung derjenigen Ausgaben, welche bei einer Trennung desselben von dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institut entstehen, sowie zur Deckung derjenigen Kapitals- und Zinsenausfälle, zu denen der Amortisations- und Sicherheitsfonds nicht ausreichen sollten.

Ueber die Verwendung dieses Fonds steht — abgesehen von der Bestimmung des §. 11. — ausschließlich dem Engeren Ausschusse die Bestimmung zu.

§. 29.

Der außerdem nach den §§. 8. und 14. b. zu zahlende Quittungsgroschen scheidet von den Fonds des Instituts aus, und unterliegt ebenso wie die im §. 18. gedachten Kosten der unbeschränkten Verfügung der Direktion.

Insbesondere werden diese Einnahmen so lange, als das Brandenburgische Kreditinstitut von der Haupt-Ritterschaftsdirektion mit verwaltet wird, dieser letz-

letzteren als ein Pauschquantum zur Bestreitung der für diese Verwaltung entstandenen Kosten zur freien Disposition gestellt.

B. Der Sicherheitsfonds.

§. 30.

Der Sicherheitsfonds wird gebildet:

a) aus dem einen Viertel Prozent, welches die Darlehnsschuldner außer den Zinsen, Amortisationsraten und dem Quittungsgroschen noch sechszehn Jahre lang zu entrichten haben (§§. 8. a. und 14);
b) aus den Verzugszinsen (§§. 8. d. und 15.);
c) aus den Beträgen verjährter Kupons;
d) aus den unerhobenen und gerichtlich aufgebotenen Valuten öffentlich aufgekündigter Pfandbriefe (§. 36.);
e) aus der Hälfte desjenigen Kursgewinnes, welcher erzielt wird, wenn die Darlehnsvaluta dem Empfangsberechtigten bei Kursen über Pari in baarem Gelde ausgereicht wird (§. 10.);
f) aus allen außerordentlichen Einnahmen des Instituts;
g) aus den Zinsen seiner Bestände.

§. 31.

Der Sicherheitsfonds hat die Bestimmung, Ausfälle, welche das Brandenburgische Kreditinstitut an Kapital und Zinsen erleidet, zu decken.

Er ist Eigenthum des Instituts; austretende Mitglieder haben nicht das Recht, die Herauszahlung eines Theils desselben zu verlangen.

C. Der Amortisationsfonds.

§. 32.

Der Amortisationsfonds wird gebildet:

a) durch das von dem Darlehnsnehmer jährlich zu entrichtende halbe Prozent (§§. 8. a. und 14. c.);
b) durch die für die bereits amortisirten Pfandbriefe ersparten Zinsen (§. 43.);
c) durch die Hälfte desjenigen Kursgewinnes, welcher erzielt wird, wenn die Darlehns-Valuta den Empfangsberechtigten bei Kursen über Pari in baarem Gelde ausgereicht wird (§. 10.).

§. 33.

Der Verwaltungsfonds und der Sicherheitsfonds sind möglichst in Neuen Brandenburgischen Pfandbriefen, außerdem aber nur in inländischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder in anderen inländischen Pfandbriefen zu belegen. Auch die Bestände des Amortisationsfonds müssen, unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Flüssigmachung, zinsbar und sicher angelegt werden.

 V. Dar-

V. Darlehns-Amortisation und Rückzahlung.

§. 34.

Der nach §. 32. angesammelte Fonds wird jährlich zwei Mal von sechs zu sechs Monaten und zwar zum 2. Januar und 1. Juli zur Amortisation von Brandenburgischen Pfandbriefen verwandt. Es muß hierbei der ganze jedesmal disponible Fonds, soweit derselbe durch 25 theilbar ist, ausgeschüttet werden; der durch 25 nicht theilbare Restbetrag kommt bei der nächsten Ausschüttung zur Verwendung.

Die Amortisation selbst geschieht in der Art, daß die auf diese Weise nur durch Baarzahlung zu tilgenden einzelnen Apoints durch das Loos bestimmt und nach vorgängiger Kündigung (§. 35.) eingelöst werden. Diese Ausloosung wird für jede Pfandbriefsserie (§. 20.) gesondert vorgenommen.

§. 35.

Hinsichtlich der Kündigung der Neuen Brandenburgischen Pfandbriefe findet folgendes Verfahren statt:

a) Jede von dem Kreditinstitute ausgehende Aufkündigung von Pfandbriefen muß, wenn der Einlösungstermin in Johannis eintreten soll, schon im vorgängigen Monat Januar, und wenn derselbe in Weihnachten eintreten soll, schon im vorgängigen Monat Juli durch die im §. 1. bezeichneten öffentlichen Blätter auf Kosten des Instituts öffentlich bekannt gemacht, der Kündigungserlaß auch bei der Kasse des Instituts und an der Börse von Berlin ausgehängt werden.

   In dem Erlasse muß der gekündigte Pfandbrief nach der Serie, der Nummer und dem Betrage bezeichnet, der Fälligkeitstermin des Kapitals angegeben, die Aufforderung zur Einlieferung des Pfandbriefs nebst den dazu gehörigen noch nicht fälligen Kupons und Talons zu diesem Fälligkeitstermine enthalten und die Rechtsfolge der Unterlassung dahin vorbestimmt sein, daß der säumige Inhaber mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten präkludirt und mit seinen Ansprüchen auf die bei dem Kreditinstitute zu deponirende Baar-Valuta werde verwiesen werden.

b) Mit den Kapitalbriefen müssen auch entsprechende Zinskupons — soweit diese voraus gereicht und noch nicht fällig sind, sowie die Talons — zurückgeliefert werden; für nicht zurückgelieferte Kupons wird der gleiche Betrag am Kapitale gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Kupons verwendet zu werden.

c) Wenn der gekündigte Pfandbrief im Fälligkeitstermine und längstens bis zum 1. August — Falls er für Johannis — und bezüglich 1. Februar — Falls er für Weihnachten gekündigt war — nicht eingeliefert worden ist, so hat die Direktion die baare Valuta auf Gefahr und Kosten des säumigen Pfandbriefsinhabers zu ihrem Depositorium zu veranschaffen und

und die in dem Kündigungserlasse angedrohte Präklusion und Verweisung durch eine Resolution festzusetzen.

d) Nach Ablauf eines Vierteljahres, von den oben bezeichneten Einlieferungsterminen ab gerechnet, also mit dem 1. Oktober, bezüglich 1. April tritt die Verbindlichkeit des Kreditinstituts als Depositalbehörde ein, dem Inhaber des Pfandbriefes von der für ihn deponirten und zinsbar zu benutzenden Baar-Valuta Depositalzinsen zu dem Satze von drei und ein Drittheil Prozent jährlich zu berechnen, oder die Valuta für Rechnung des Gläubigers in Pfandbriefe umzusetzen.

§. 36.

Valuten für gekündigte Pfandbriefe, welche während dreißig Jahre vom Fälligkeitstermine ab unabgehoben geblieben sind, werden öffentlich aufgeboten. Das Aufgebot wird von der Direktion mit einem Termine von sechs Monaten erlassen.

In der Ladung sind die etwaigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe oder deren Rechtsnachfolger aufzufordern, sich spätestens in dem Termine zu melden, widrigenfalls sie mit allen ihren Ansprüchen an die für die Pfandbriefe deponirte Valuta würden präkludirt werden. Die Ladung ist in die oben angegebenen öffentlichen Blätter dreimal dergestalt einzurücken, daß von der Einrückung ab bis zu dem Termine eine dreimonatliche Frist offen bleibt, sowie bei der Kasse des Instituts und an der Börse auszuhängen. Meldet sich vor oder in dem Termine Niemand, so werden die Akten mit einer Bescheinigung der Direktion darüber, daß seit dem Fälligkeitstermine ein Anspruch auf die Valuta nicht erhoben worden ist, dem Stadtgericht zu Berlin vorgelegt, welches die angedrohte Präklusion durch ein mittelst Aushangs an der Gerichtsstelle zu publizirendes Erkenntniß festsetzt. Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden, wird die erfolgte Präklusion von der Direktion öffentlich bekannt gemacht und die aufgebotene Valuta nebst Zinsen dem Sicherheitsfonds übereignet.

§. 37.

Die Summe der halbjährlich ausgeloosten und gekündigten Pfandbriefe wird nach Verhältniß der reglementsmäßigen Amortisationsbeträge jedes einzelnen beliehenen Gutes vertheilt, und jedem Gute wird der so repartirte Betrag halbjährlich als amortisirt gut geschrieben.

Dem Engeren Ausschuß bleiben jedoch anderweitige Anordnungen über die Berechnung der Guthaben am Amortisationsfonds vorbehalten.

§. 38.

Das Guthaben eines jeden Grundbesitzers am Amortisationsfonds ist untrennbares Zubehör des Grundstücks, welches mit diesem auf jeden neuen Erwerber übergeht und, so lange es nicht in Gemäßheit des §. 42. dem Grundbesitzer übereignet ist, ohne das Grundstück weder abgetreten, noch sonst Gegenstand einer Disposition des Grundbesitzers werden kann. Ebensowenig kann jener Antheil aus irgend einem Titel weder von einem Dritten in Anspruch genommen, noch

noch durch richterliche Verfügung mit Beschlag belegt, oder einem Dritten überwiesen werden.

§. 39.

Der Schuldner ist berechtigt, jederzeit das erhaltene Darlehn, soweit dasselbe durch sein Guthaben am Amortisationsfonds noch nicht gedeckt ist, ganz oder theilweise abzutragen. Eine vorgängige Aufkündigung Seitens des Schuldners ist nicht erforderlich und nicht zulässig.

Die völlige Abtragung ist in dem Falle, wenn ein nach §. 11. gewährter baarer Zuschuß noch ungetilgt ist, nur unter der Bedingung gestattet, daß auch der gedachte Zuschuß des Kreditinstituts nebst den Zinsen bis zum Zahlungstage, soweit die Rückzahlung in Gemäßheit des §. 12. noch nicht erfolgt ist, durch besondere baare Zahlung erstattet wird.

§. 40.

Die freiwillige sowohl, wie die nothwendige Rückzahlung des Pfandbriefs-Darlehns ist nach der Wahl des Schuldners baar und alsdann in Beträgen, die mit 50 resp. 25 theilbar sind, oder in kursfähigen, nach Maaßgabe dieses Statuts ausgefertigten, nicht ausgeloosten Pfandbriefen des der Beleihung entsprechenden Zinssatzes zu leisten. Diese zurückgezahlten Beträge und zurückgewährten Pfandbriefe werden — letztere zum Nominalbetrage — dem betreffenden Grundstücke gut geschrieben.

Wird Baarzahlung gewählt, so wächst die zu zahlende Ablösungssumme dem der nächsten Ausloosung zu Grunde zu legenden Amortisationsfonds zu, und der baar abzulösende Betrag der Pfandbriefsschuld muß deshalb bis zum Einlösungstermine der gekündigten Pfandbriefe verzinst werden.

§. 41.

Die Behufs der Tilgung, sei es im Wege des Amortisationsverfahrens, in Folge der Verloosung und öffentlichen Kündigung (§§. 34. 35.), sei es im Wege der freiwilligen oder nothwendigen Rückzahlung (§. 40.), eingehenden Pfandbriefe werden mit den Kupons und Talons zusammen nach vorgängiger Kassirung durch Feuer vernichtet und in den Registern der Neuen Brandenburgischen Pfandbriefe gelöscht.

§. 42.

Sobald von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Pfandbriefskapitale mindestens 25 Prozent amortisirt oder zurückgezahlt sind, kann insoweit, als dieser Betrag mit funfzig theilbar ist, von dem Grundbesitzer auf dessen Kosten entweder löschungsfähige Quittung oder Cession, vorbehaltlich der Priorität für den Ueberrest des Pfandbriefsdarlehns, oder ein neues Pfandbriefsdarlehn (Krediterneuerung) verlangt werden, letzteres jedoch immer nur nach vorangegangener Revision und abermaliger Festsetzung der Taxe.

§. 43.

Das ursprünglich bewilligte Kapital muß während der ganzen Zeit der Amortisation seiner ganzen Höhe nach und ohne Rücksicht auf die durch die

Amor-

Amortisation getilgten Beträge verzinst werden. Nur insoweit, als dem Grundbesitzer nach §. 42. Quittung oder Cession ertheilt ist, hört seine Verpflichtung zur Verzinsung dieses Theiles des ursprünglichen Pfandbriefsdarlehns von dem nächstfolgenden Zahlungstermine ab auf.

§. 44.

Durch die vollständige Tilgung des gesammten auf dem Grundstück haftenden Pfandbriefsdarlehns tritt der bisherige Schuldner aus aller Verbindung mit dem Kreditinstitute.

§. 45.

Ueber die bei Ausführung der Anordnungen in den §§. 34. bis 44. sich etwa ergebenden Zweifel entscheidet die Direktion mit Ausschluß jeden gerichtlichen Verfahrens.

§. 46.

Insoweit äußersten Falles (§§. 23. und 31.) die Garantie der Mitglieder des Kreditverbandes in Anspruch genommen werden muß, haben dieselben nach Verhältniß der von ihnen nach Abzug der amortisirten Beträge noch schuldigen Pfandbriefsdarlehne zur Deckung von Schäden, Verlusten und Ausfällen Beiträge zu leisten.

Das Institut ist befugt, diese Beiträge aus den zunächst angesammelten Amortisationsfonds zu entnehmen und die Amortisation durch Ausloosung (§. 34.) so lange, beziehentlich insoweit zu sistiren, als der sonst auszuschüttende Fonds durch die anderweite Verwendung absorbirt resp. vermindert wird.

VI. Von den Kreiskommissarien, dem Engeren Ausschuß und der Generalversammlung.

§. 47.

Für jeden landräthlichen Kreis werden von den sämmtlichen Vereinsmitgliedern des Kreises auf den dazu angesetzten Kreisversammlungen zwei oder mehrere beständige Kreiskommissarien aus den im Kreise mit beleihungsfähigen Grundstücken angesessenen Personen je auf sechs Jahre erwählt und von der Direktion nach erfolgter Prüfung und Bestätigung der Wahl verpflichtet.

Zu den Kreisversammlungen werden die Darlehnsschuldner von der Direktion durch die Kreisblätter, beziehentlich durch die an ihrer Stelle von der Direktion zu bestimmenden Blätter unter Angabe des Zweckes der Wahl einberufen. Die Direktion ernennt die Vorsitzenden, welche die Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler vollziehen lassen und die Wahlprotokolle sofort der Direktion einsenden.

Falls ein landräthlicher Kreis nicht seinem ganzen Umfange nach im Bereiche des Instituts oder einer Provinz desselben (§. 50.) belegen ist, wird der im Bereiche des Instituts, bezüglich der Provinz, belegene Theil eines solchen Kreises einem der angrenzenden landräthlichen Kreise zugetheilt, und wird der so ge-

gebildete Komplex im Sinne des Statuts in allen Beziehungen als ein Kreis angesehen.

So lange in einem Kreise noch nicht sechs in sechs verschiedenen Gemeinden angesessene Mitglieder des Instituts vorhanden sind, ernennt die Direktion die Kreiskommissarien. Sobald aber diese Zahl erreicht ist, hat dieselbe die Wahl von Kreiskommissarien anzuordnen und diesen das Amt zu übertragen.

Jeder Besitzer eines mit Pfandbriefen beliehenen Grundstücks ist verpflichtet, auf erfolgte Wahl oder Ernennung das Amt, wenn er dasselbe nicht schon einmal verwaltet hat, oder insofern ihm nicht die Gründe zur Seite stehen, welche ihn nach dem Gesetze zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen würden, zu übernehmen, und kann dazu durch Kündigung seiner Pfandbriefsschuld angehalten werden (§. 17. litt. h.).

§. 48.

Die Kreiskommissarien haben sich einer allgemeinen Beaufsichtigung der bepfandbrieften Grundstücke des Kreises zu unterziehen, und sind demgemäß verpflichtet, Handlungen oder Unterlassungen der Schuldner, oder Ereignisse, durch welche die Sicherheit der Pfandbriefsdarlehne oder der Zinszahlungen gefährdet erscheint, der Direktion unverzüglich anzuzeigen, und zwar bei eigener Vertretung für den Fall einer Versäumniß durch grobes Versehen.

§. 49.

Sie haben sich allen Geschäften, welche ihnen von der Direktion aufgetragen werden, für die in der Gebühren-Ordnung festgesetzten Diäten und Reisekosten zu unterziehen, wobei die für die Taxatoren bestimmten Sätze zur Anwendung kommen (§. 57.).

§. 50.

Im Frühjahr eines jeden Jahres tritt ein Engerer Ausschuß des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts am Sitze der Direktion auf deren Berufung zusammen.

Es erscheinen in der Versammlung die Mitglieder der Haupt-Ritterschafts-Direktion, der Haupt-Ritterschafts-Syndikus und neun Deputirte, und zwar:

aus der Priegnitz und der mit ihr vereinigten Altmark einer,

aus der Mittelmark (und den ständisch inkorporirten Distrikten) drei,

aus der Uckermark zwei und

aus der Neumark drei,

welche von den Kreiskommissarien aus den Besitzern beliehener Grundstücke durch versiegelt der Direktion einzusendende Stimmzettel je auf zwei Jahre nach relativer Majorität gewählt werden.

Ein Mitglied der Haupt-Ritterschaftsdirektion führt nach deren Verabredung den Vorsitz und der Haupt-Ritterschafts-Syndikus das Protokoll.

Die Versammlung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Deputirten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Diäten und Reisekosten der Deputirten werden nach der Gebühren-Ordnung aus dem Verwaltungsfonds gezahlt.

§. 51.

§. 51.

Der Engere Ausschuß revidirt bei Gelegenheit seiner Versammlung sämmtliche Kassen und Rechnungen des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts und ertheilt die Decharge.

Nach beendigter Rechnungsabnahme wird der Hauptbetrag der Einnahme und Ausgabe, der verbliebene Bestand und der Betrag der kursirenden Pfandbriefe öffentlich bekannt gemacht.

§. 52.

Der Engere Ausschuß hat das Recht, die Berufung einer Generalversammlung (§. 53.) zu beantragen. Die Haupt-Ritterschaftsdirektion ist alsdann verpflichtet, spätestens binnen sechs Monaten die Generalversammlung einzuberufen.

Der Engere Ausschuß ist befugt, mit Zustimmung der Direktion nach Bedürfniß Festsetzungen über die Gebühren zu treffen.

§. 53.

In der Generalversammlung erscheinen die Mitglieder der Haupt-Ritterschafts-Direktion, der Haupt-Ritterschafts-Syndikus und für jede Provinz die dreifache Anzahl der Mitglieder des Engeren Ausschusses, welche von den Kreiskommissarien aus den Besitzern beliehener Grundstücke durch versiegelt der Direktion einzusendende Stimmzettel nach relativer Majorität gewählt werden.

Kreiskommissarien und andere zu den Verwaltungsorganen der Haupt-Ritterschaftsdirektion gehörige Personen können nicht Mitglieder des Engeren Ausschusses und der Generalversammlung des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts sein.

Bei der Generalversammlung führt ein Mitglied der Haupt-Ritterschafts-Direktion nach Verabredung den Vorsitz und der Haupt-Ritterschafts-Syndikus das Protokoll.

Die Generalversammlung beschließt und wählt nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Deputirten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Von der Generalversammlung können Beschlüsse auf Abänderung des Statuts gefaßt werden, dieselben bedürfen jedoch der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

§. 54.

Beschließt die Generalversammlung, daß die Kündigung der Geschäftsführung der Haupt-Ritterschaftsdirektion erfolgen soll, so hat das Neue Brandenburgische Kreditinstitut das Recht, die Auflösung des Verhältnisses binnen Jahresfrist zu verlangen, jedoch in der Art, daß diese Trennung nur am Schlusse eines Etatsjahres erfolgen darf.

Die von der Haupt-Ritterschaftsdirektion für das Neue Brandenburgische Kreditinstitut angestellten Beamten muß das Letztere bei Uebernahme der Verwaltung unter den bei der Anstellung getroffenen Bedingungen übernehmen.

Sobald die Auflösung beschlossen ist, erwählt die Generalversammlung sogleich Kommissarien, welche das Geschäft der Trennung und die Geschäftsfüh-

führung zu übernehmen haben. Ein Beschluß dieser Art ist nur dann gültig, wenn gleichzeitig von der Generalversammlung über die künftige Organisation der Direktion des Instituts Beschluß gefaßt und dieser Beschluß spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, mit welchem die neue Direktion ins Leben treten soll, von Staatswegen bestätigt wird.

§. 55.

Dieselbe Generalversammlung bestimmt gleichzeitig den Sitz der neuen Verwaltung und der Direktion und beschließt über die nach der Trennung nothwendig erscheinenden Abänderungen der Verwaltung, namentlich an Stelle des §. 57. eine neue Einrichtung und Geschäftsinstruktion der Direktion.

§. 56.

Auch der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts steht die Befugniß zu, die von ihr vorläufig übernommene Geschäftsführung für das Brandenburgische Kreditinstitut demselben aufzukündigen.

Es wird alsdann innerhalb dreier Monate eine Generalversammlung des Letzteren berufen, welche die Trennung spätestens binnen Jahresfrist zu bewirken hat.

VII. Verwaltungsbestimmungen.

§. 57.

Bei der Verwaltung des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts dienen die bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstitute in Kraft stehenden Bestimmungen, insbesondere auch die Vorschriften über die Entscheidung der Beschwerden durch die Organe des Instituts, die Kassen- und Gebühren-Ordnung insoweit zur Richtschnur, als diese Bestimmungen durch das gegenwärtige Statut keine Abänderung erleiden.

Der jederzeitige Königliche Kommissarius des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts ist mit gleichen Befugnissen auch Königlicher Kommissarius des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts.

Bei der Verwaltung des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts bedient sich die Haupt-Ritterschaftsdirektion der Benennung:

„Direktion des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts".

Die Provinzial-Ritterschaftsdirektionen dagegen bedienen sich derselben Bezeichnung mit dem Zusatze:

„Im Auftrage (Name des Direktors oder dessen Vertreters)".

Die Haupt-Ritterschaftsdirektion hat über die Mitwirkung der Provinzial-Ritterschaftsdirektionen und der übrigen Organe des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts bei der Verwaltung des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts die näheren Anordnungen zu treffen. Ebenso hat sie für alle die legale Konstituirung des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts vorbereitende Maaßnahmen die Befugnisse des Engeren Ausschusses mit auszuüben.

§. 58.

Der Rendant der Kasse des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts ist für die ihm übertragene Verwaltung der Kasse des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts mit der von ihm dem erstgedachten Institute bestellten Kaution mit verhaftet.

Die ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der Kasse des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts sind auf die Kasse des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts auszudehnen.

Anlage A. zu §. 20.

Formular eines neuen Pfandbriefs.

... prozentige Serie № ... über 1000 Thaler Kurant,

zahlbar in Berlin.

Des neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts Neuer privilegirter Pfandbrief über Eintausend Thaler Kurant, im gesetzlichen 30-Thalerfuß, verzinslich mit ..... Prozent jährlich, ausgefertigt sowohl zur Sicherheit des Kapitals, als der Zinsen, auf Grund einer Hypothekenforderung von gleichem Betrage unter Verhaftung des gesammten Vermögens des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts und Garantie sämmtlicher zu diesem Kredit-Institute verbundenen Grundbesitzer, unkündbar von Seiten des Inhabers, einlöslich von Seiten des Kredit-Instituts nach Inhalt des Statuts vom ..ten .... 18.. (Gesetz-Samml. für 18.. S. ...).

Berlin, am ..ten .... 18..

(L. S.)

Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts.
(Unterschriften.)

Nach Einsicht des entsprechenden Hypotheken-Instruments beglaubigt.
Berlin, den ..ten .... 18..

Der Syndikus des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts.
(Unterschrift.)

Eingetragen im Register der Neuen Brandenburgischen Pfandbriefe Fol. ..... № .....

Rendant der Kasse des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts.
(Unterschrift.)

An-

Anlage B. zu §. 22.

Formular zu den Kupons und Talons.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis einschließlich den 31. Dezember 18.. erhoben, oder wenn die Vorderseite durchstrichen oder eine Ecke abgeschnitten ist.

Erster Kupon

zum

... prozentigen Neuen Brandenburgischen Pfandbrief

№ ..... à 1000 Thaler Kurant

über .... Thaler Kurant

für das ... Halbjahr 18..

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am .... die halbjährlichen Zinsen des oben bezeichneten Pfandbriefes mit (in Buchstaben) .... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen.

Berlin, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts.

Ta-

Talon

zum

... prozentigen Neuen Brandenburgischen Pfandbrief

№ ..... über .... Thaler Kurant.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu dem vorgedachten Neuen Brandenburgischen Pfandbrief über (in Buchstaben) ..... Rthlr. Kurant die Kupons für die vier Jahre vom .... bis .... bei der Direktion zu Berlin. Im Falle jedoch dagegen Widerspruch vor der Ausreichung der neuen Kupons bei der Direktion erhoben wird, erfolgt die Ausreichung der neuen Kupon-Serie nur an den Pfandbriefs-Inhaber gegen besondere Quittung.

Berlin, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).